

Vertrag

Zwischen
dem Freistaat Sachsen,
– vertreten durch _____ –

und

Herrn/Frau _____
geboren am _____
wohnhaft _____

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Herr/Frau _____ wird für die Zeit vom _____ bis zum _____ Gelegenheit gegeben, in einem Anpassungslehrgang im Sinne des Artikel 3 Abs. 1 Buchst. g, Artikel 14 der Richtlinie 2005/36/EG und des § 11 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Anerkennung von Berufsqualifikationen für die Laufbahnen im Freistaat Sachsen (SächsBerufAnVO) die Kenntnisse und Fähigkeiten für die Laufbahn _____ zu erwerben, die ihm/ihr nach den festgestellten Defiziten noch fehlen. Dadurch entsteht ein öffentlich-rechtliches Berufsqualifikations-Anerkennungsverhältnis.

§ 2

(1) Der Anpassungslehrgang besteht aus einer berufspraktischen Ausbildung in den Aufgaben der oben genannten Laufbahn unter Anleitung und Verantwortung einer oder eines qualifizierten Inhaberin oder Inhabers der Laufbahnbefähigung (Ausbildungsleitung).

(2) Der Anpassungslehrgang umfasst eine Zusatzausbildung in Form von Fortbildungsmaßnahmen, wenn die vorhandenen Defizite nicht im Rahmen der berufspraktischen Tätigkeit vermittelt werden können.

(3) Folgende Defizite wurden bei Herrn/Frau _____ festgestellt:

Das Ziel des Anpassungslehrgangs ist die Beseitigung dieser Defizite. Die Ausbildungsleitung legt die weiteren Einzelheiten des Anpassungslehrgangs fest. Dabei stellt sie durch geeignete Maßnahmen sicher, dass sich Herr/Frau _____ die Kenntnisse und Fähigkeiten der in § 1 genannten Laufbahnbefähigung in sachgerechter Form aneignen kann.

(4) Er/Sie kann sich in allen Fragen der Durchführung des Anpassungslehrgangs an die Ausbildungsleitung wenden.

§ 3

Dienstobliegenheiten werden nicht übertragen.

§ 4

Der Anpassungslehrgang endet außer durch Ablauf der festgesetzten Zeit vorzeitig auf Antrag. Er kann außerdem vorzeitig von Amts wegen beendet werden, wenn schwerwiegende Pflichtverletzungen von Herrn/Frau _____ der Fortführung entgegenstehen.

§ 5

Herr/Frau _____ hat den Anweisungen der Ausbildungsleitung zu folgen; sie oder er wird zu Beginn des Anpassungslehrgangs auf die Pflicht zur Verschwiegenheit hingewiesen.

§ 6

Eine Vergütung oder ein sonstiges Entgelt wird nicht gewährt.

Dresden, den _____

Unterschrift der Teilnehmerin oder des Teilnehmers
des Anpassungslehrgangs

Vertreter des Freistaates Sachsen